

**(1) Gegenüberstellung der Änderungen in der Begründung des Flächennutzungsplanes (FNP)**

*Hinweis:*

- nur die Kapitel aufgeführt, die eine Überarbeitung erfahren haben
- Unwesentliche Korrekturen hinsichtlich Schreibweise, Grammatik, etc. werden nicht nachweislich aufgeführt
- Änderungen der Reihenfolge oder Ergänzungen von Randbemerkungen, Abbildungen und Tabellen werden nicht aufgeführt.
- Die rote Markierung kennzeichnet die Neuerungen. Die graue Unterlegung kennzeichnet die überschriebenen Textfassungen.

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
<b>1. Einführung</b>	
1.4 Verfahren der Neuaufstellung	
S. 23 Beschlüsse des Stadtrates	S. 23 Beschlüsse des Stadtrates  <b>2. Entwurf</b> 2021-12-22: Beschluss - Nr.: I/317-23-21 Beschluss über den 2. Entwurf des FNP mit Bestimmung zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat
<b>3. Planvorgaben</b>	
3.2 Vorgaben kommunaler Planung	
S. 63/64  Für die Stadtbereiche liegen FNP mit folgendem Stand vor:  Tabelle 6: wirksame Flächennutzungspläne Bezeichnung - zugehörige statistische Bezirke / Ortsteile - FNP in Kraft seit  Die bisher genehmigten FNP werden mit Wirksamwerden des gesamtstädtischen FNP durch diesen ersetzt. Sie verlieren damit ihre Wirksamkeit.	S. 63/64  Für die Stadtbereiche liegen <b>wirksame</b> FNP mit folgendem Stand vor:* <b>* Fußnote ergänzend:</b> <b>Mit Wirksamwerden des gesamtstädtischen FNP werde diese dann ersetzt und verlieren ihre Wirksamkeit.</b>  Tabelle 6: wirksame Flächennutzungspläne Bezeichnung - zugehörige statistische Bezirke / Ortsteile - FNP <b>wirksam</b> <del>in Kraft</del> seit  <del>Die bisher genehmigten FNP werden mit Wirksamwerden des gesamtstädtischen FNP durch diesen ersetzt. Sie verlieren damit ihre Wirksamkeit.</del>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
<p>S. 64/65            Auf Grundlage der benannten FNP sind bisher folgende B-Pläne zur Satzung geführt worden (siehe auch Beiplan 1):</p> <p>Tabelle 7: Übersicht Bebauungspläne (Stand Juli 2021)</p> <p>Hinweis:            Die Auflistung berücksichtigt lediglich die letzten Beschlusstände zu den B-Plänen. Vorhergehende Satzungen / Ergänzungen / Änderungen werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.</p>	<p>S. 64/65  <del>Auf Grundlage der benannten FNP</del> Es sind bisher folgende B-Pläne zur Satzung geführt worden.* <del>(siehe auch Beiplan 1):</del></p> <p><i>* Fußnote ergänzend:</i>  <b>Hinweis: Die Auflistung berücksichtigt lediglich die letzten Beschlusstände zu den B-Plänen. Vorhergehende Satzungen / Ergänzungen / Änderungen werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.</b></p> <p>Tabelle 7: Übersicht Bebauungspläne (<b>April 2022</b> <del>Stand Juli 2021</del>)  <i>Ergänzend:</i>  <u>Elstervorstadt</u>            NV 2 NVZ Dresdener Straße/Elstervorstadt, 17.11.2021  <u>Friedrichstadt</u>            N 10 Wohnbebauung Lerchenberg, 1. Änderung, 20.10.2021            NV 1 NVZ Straße der Befreiung/Trajuhnscher Bach, 14.07.21  <u>Piesteritz</u>            W 17 Urbanes Gebiet, 06.04.2022  <u>Schlossvorstadt</u>            W 18 Wohngebiet Hans-Luft-Straße, 23.02.2022</p> <p>Hinweis:  <del>Die Auflistung berücksichtigt lediglich die letzten Beschlusstände zu den B-Plänen. Vorhergehende Satzungen / Ergänzungen / Änderungen werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.</del></p>
<p>S. 66            Der historische Altstadt kern Wittenbergs ist seit 1992 ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch. Für das Gebiet besteht eine Sanierungssatzung "Städtebauliche Sanierungsmaßnahme 'Altstadt Wittenberg'". Grundlage für die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellungen ist der städtebauliche Rahmenplan von 1996 einschließlich seiner Fortschreibung im Jahr 2007. Die Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss vom 26.05.2021 (Beschluss-Nr. I/225-18-21) das Verfahrens zur Aufhebung der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2021 für das „Sanierungsgebiet Altstadt Wittenberg“ eingeleitet und plant mit einer Fortschreibung der städtebaulichen Rahmenplanung für die Altstadt die Prüfung, inwieweit die 2007 beschlossenen Sanierungsziele umgesetzt wurden.</p>	<p>S.66            Der historische Altstadt kern Wittenbergs ist seit 1992 ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch.* <del>Für das Gebiet besteht eine Sanierungssatzung "Städtebauliche Sanierungsmaßnahme 'Altstadt Wittenberg'".</del> Grundlage für die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellungen ist der städtebauliche Rahmenplan von 1996 einschließlich seiner Fortschreibung im Jahr 2007.  <b>Am 16.12.2021 trat die Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wittenberg“ (Sanierungsaufhebungssatzung) in Kraft.</b>  <del>Die Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss vom 26.05.2021 (Beschluss-Nr. I/225-18-21) das Verfahrens zur Aufhebung der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2021</del></p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022																		
<p>Zudem ist die Aktualisierung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt vorgesehen.</p>	<p><del>für das „Sanierungsgebiet Altstadt Wittenberg“ eingeleitet und plant mit einer Fortschreibung der städtebaulichen Rahmenplanung für die Altstadt die Prüfung, inwieweit die 2007 beschlossenen Sanierungsziele umgesetzt wurden.</del>          Zudem ist die Aktualisierung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt vorgesehen.</p>																		
<p>S. 70          Rahmenplan Elbe          [...]</p>	<p>S. 70          Rahmenplan Elbe          [...]          Mit dem Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2027 soll unter dem Leitbild Stadt an der Elbe das wichtigste Potenzial von Wittenbergs Stadtlandschaft endlich angemessen entwickelt und die verlorengegangene Verknüpfung von Stadt und Fluss wiederhergestellt werden. In Innenstadtnähe werden markante Stadt- und Erholungsorte am Fluss entwickelt. Entwicklungsräume bestehen insbesondere am Alten Elbhafen, Großen Anger und in der Elstervorstadt.          Als besonderes übergreifendes Entwicklungsziel zum Leitbild „Stadt an der Elbe“ ist eine architektonische Inszenierung der „Elbtore“ vorgesehen. Die drei wichtigsten Verbindungen zwischen Innenstadt und Elbe (im Bereich der beiden Fahrradtunnel und des Übergangs B 187 und Bahnstrecke am Altstadtbahnhof) werden durch markante Bauwerke, Objekte oder Räume, im Sinne einer Architekturfamilie, im Stadtbild hervorgehoben.</p>																		
<p><b>4. Erläuterung der Planinhalte</b></p>																			
<p>4.1 Wohnbauflächen</p>																			
<p>S. 99          - Auszug -</p> <table border="1" data-bbox="163 1091 1151 1185"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Lage</th> <th>Hinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>43</td> <td>Ortsausgang Thießen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>49</td> <td>Nudersdofer Straße</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Lage	Hinweis	43	Ortsausgang Thießen		49	Nudersdofer Straße		<p>S. 99          - Auszug -</p> <table border="1" data-bbox="1182 1091 2175 1185"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Lage</th> <th>Hinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>43</td> <td>Ortsausgang Thießen</td> <td>Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1</td> </tr> <tr> <td>49</td> <td>Nudersdofer Straße</td> <td>Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Lage	Hinweis	43	Ortsausgang Thießen	Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1	49	Nudersdofer Straße	Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1
Lfd. Nr.	Lage	Hinweis																	
43	Ortsausgang Thießen																		
49	Nudersdofer Straße																		
Lfd. Nr.	Lage	Hinweis																	
43	Ortsausgang Thießen	Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1																	
49	Nudersdofer Straße	Überlagerung LSG, s. Pkt. 10.1																	
<p>S. 102          Abbildung 41: Wohnbauflächenpotenziale - Braunsdorf, lfd. Nrn. 48 - 49</p>	<p>S. 102          Abbildung 41: Wohnbauflächenpotenziale - Braunsdorf, lfd. Nrn. 48 - 49          - Korrektur Nummerierung -  <del>47</del> <b>49</b></p>																		

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022												
4.3 Gewerbeflächen													
<p>S. 117  <u>1) Reduzierung Fläche Nordendstraße (1) (Kernstadt – Zentraler Ort)</u>            Der ehem. Kasernenstandort Nordendstraße war im Entwurf des FNP (Stand 08/2020) großflächig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen (~ 21 ha).            Der vorliegende Entwurf sieht eine Reduzierung von ~ 21 ha auf 5,4 ha als auch eine veränderte Lage (Erweiterung in nordöstliche Richtung) der Gewerbeflächendarstellung vor.</p>	<p>S. 117  <u>1) Reduzierung Fläche Nordendstraße (1) (Kernstadt – Zentraler Ort)</u>            Der ehem. Kasernenstandort Nordendstraße war im Entwurf des FNP (Stand 08/2020) großflächig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen (~ 21 ha).  <b>Die finale Darstellung</b> <del>Der vorliegende Entwurf</del> sieht eine Reduzierung von ~ 21 ha auf 5,4 ha als auch eine veränderte Lage (Erweiterung in nordöstliche Richtung) der Gewerbeflächendarstellung vor.</p>												
4.4 Sonderbauflächen													
<p>S. 128            Mit Bezug zum B-Plan WB 1 und der Untersuchung werden demnach folgende Standorte von Nahversorgungszentren (NVZ)* als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung“ dargestellt:            * <i>Fußnote:</i>            Für die Entwicklung der 3 Standorte wurden bereits Planverfahren für vorhabenbezogene B-Pläne eingeleitet.</p>	<p>S. 128            Mit Bezug zum B-Plan WB 1 und der Untersuchung werden demnach folgende Standorte von Nahversorgungszentren (NVZ)* als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung“ dargestellt:            * <i>Fußnote:</i>            Für die Entwicklung der 3 Standorte wurden bereits Planverfahren für vorhabenbezogene B-Pläne eingeleitet <b>bzw. abgeschlossen (s. Tab. 7, S. 64/65).</b></p>												
<b>5. Gemeinbedarf</b>													
5.1 Gemeindliche Infrastruktur													
<p>S. 139            Tabelle 27: Schulen und Bildungsträger            - Auszug -</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Statistischer Bezirk</th> <th>Schule</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schlossvorstadt</td> <td>Sonnenschein (Schule für Geistigbehinderte)</td> <td>Gustav-Adolf-Straße 31</td> </tr> </tbody> </table>	Statistischer Bezirk	Schule	Adresse	Schlossvorstadt	Sonnenschein (Schule für Geistigbehinderte)	Gustav-Adolf-Straße 31	<p>S. 139            Tabelle 27: Schulen und Bildungsträger            - Auszug -</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Statistischer Bezirk</th> <th>Schule</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schlossvorstadt</td> <td>Sonnenschein (<b>Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b> Schule für Geistigbehinderte)</td> <td>Gustav-Adolf-Straße 31 <b>Außenstelle: Willy-Lohmann-Straße 1</b></td> </tr> </tbody> </table>	Statistischer Bezirk	Schule	Adresse	Schlossvorstadt	Sonnenschein ( <b>Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b> Schule für Geistigbehinderte)	Gustav-Adolf-Straße 31 <b>Außenstelle: Willy-Lohmann-Straße 1</b>
Statistischer Bezirk	Schule	Adresse											
Schlossvorstadt	Sonnenschein (Schule für Geistigbehinderte)	Gustav-Adolf-Straße 31											
Statistischer Bezirk	Schule	Adresse											
Schlossvorstadt	Sonnenschein ( <b>Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b> Schule für Geistigbehinderte)	Gustav-Adolf-Straße 31 <b>Außenstelle: Willy-Lohmann-Straße 1</b>											
<p>S. 139            Maßgebend für die Darstellung der Schulstandorte im FNP ist die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg, die einer laufenden Fortschreibung und Anpassung unterliegt.</p>	<p>S. 139            Maßgebend für die Darstellung der Schulstandorte im FNP ist die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg, die einer laufenden Fortschreibung und Anpassung unterliegt.</p>												

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
<p>Im Jahr 2013 hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg den mittelfristigen Schulentwicklungsplan des Landkreises Sachsen-Anhalt für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 – Teil A Allgemeinbildende Schulen – beschlossen. Im Nachgang des Kreistagsbeschlusses von 2013 haben einige Schulträger richtungsweisende Beschlüsse zur Schullandschaft des Landkreises Wittenberg erfasst. Am 28.12.2016 wurde die 3. Fortschreibung zum Teil A des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Wittenberg 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen.</p> <p>Daneben besteht ein Schulentwicklungsplan für die berufsbildenden Schulen des Landkreises Wittenberg für den Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021 erstellt – der Schulentwicklungsplan Teil B - berufsbildende Schulen (beschlossen durch den Kreistag am 30.11.2015).</p>	<p><del>Im Jahr 2013 hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg den mittelfristigen Schulentwicklungsplan des Landkreises Sachsen-Anhalt für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 – Teil A Allgemeinbildende Schulen – beschlossen. Im Nachgang des Kreistagsbeschlusses von 2013 haben einige Schulträger richtungsweisende Beschlüsse zur Schullandschaft des Landkreises Wittenberg erfasst. Am 28.12.2016 wurde die 3. Fortschreibung zum Teil A des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Wittenberg 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen. Daneben besteht ein Schulentwicklungsplan für die berufsbildenden Schulen des Landkreises Wittenberg für den Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021 erstellt – der Schulentwicklungsplan Teil B - berufsbildende Schulen (beschlossen durch den Kreistag am 30.11.2015).</del></p> <p>Gemäß § 22 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) stellen die Landkreise und kreisfreien Städte Schulentwicklungspläne im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte auf. Sie sollen die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen.</p> <p>Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt und sind mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.*</p> <p><i>* Fußnote:</i>      Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) i. V. m. § 6 Abs. 6 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPL-VO 2022) hat der Landkreis Wittenberg einen mittelfristigen Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 zu erstellen und der Schulbehörde bis zum 31.01.2022 zur Genehmigung vorzulegen. Die Feststellung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Wittenberg erfolgte am 06.12.2021 einstimmig per Kreistagsbeschluss. Die Genehmigung durch das Landesschulamts steht aktuell noch aus.</p>
<p>S. 141          Auf dem ehemaligen Arado-Gelände befindet sich das Berufsschulzentrum des Landkreises Wittenberg, welches 1999 von den berufsbildenden Schulen in Betrieb genommen wurde. Gemäß Schulentwicklungsplanung werden bis zum Schuljahr 2025/2026 die Schülerzahlen stabil bleiben. Der Bestand ist gesichert.</p>	<p>S. 141          Auf dem ehemaligen Arado-Gelände befindet sich das Berufsschulzentrum des Landkreises Wittenberg, welches 1999 von den berufsbildenden Schulen in Betrieb genommen wurde. <del>Gemäß Schulentwicklungsplanung werden bis zum Schuljahr 2025/2026 die Schülerzahlen stabil bleiben.</del> Der Bestand ist gesichert.</p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022																																				
<p>S. 142                      Wittenberg verfügt über insgesamt 48 Kinderbetreuungseinrichtungen.                      Von diesen befinden sich 12 in Trägerschaft des kommunalen Eigenbetriebs "Kommunale Bildungseinrichtungen - KommBi".                      Die weiteren 36 Betreuungseinrichtungen sind in freier Trägerschaft organisiert.                      Von den 48 Kindertagesstätten bieten 39 Einrichtungen ein Betreuungsangebot mit Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen (darunter 4 integrative Tageseinrichtungen ITE) und 20 Einrichtungen Hortplätze an.</p> <p>Tabelle 28: Kindertageseinrichtungen                      - Auszug –</p> <table border="1" data-bbox="163 778 1151 932"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kindertagesstätte</th> <th>Träger</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Kulturkindergarten Agrofert</td> <td>DG</td> <td>Dessauer Str. 122a</td> </tr> <tr> <td>22</td> <td>Hort Agrofert</td> <td>DG</td> <td>Dessauer Str. 122b</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>Kulturkindergarten SKW Piesteritz</td> <td>DG</td> <td>Dessauer Str. 122</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Kindertagesstätte	Träger	Adresse	21	Kulturkindergarten Agrofert	DG	Dessauer Str. 122a	22	Hort Agrofert	DG	Dessauer Str. 122b	23	Kulturkindergarten SKW Piesteritz	DG	Dessauer Str. 122	<p>S. 142                      Wittenberg verfügt über insgesamt <b>49</b> <del>48</del> Kindertageseinrichtungen. Von diesen befinden sich 12 Einrichtungen in Trägerschaft des kommunalen Eigenbetriebs „Kommunale Bildungseinrichtungen“ - KommBi.  <del>Von den 48 Kindertagesstätten bieten 39 Einrichtungen ein Betreuungsangebot mit Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen (darunter 4 integrative Tageseinrichtungen ITE) und 20 Einrichtungen Hortplätze an.</del>  <b>Die weiteren 37 Betreuungseinrichtungen sind in freier Trägerschaft organisiert. Von den 49 Kindertagesstätten bieten 40 Einrichtungen ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter 0-3 Jahren; 3 Jahre – bis zum Schuleintritt, und für Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in den 7. Schuljahrgang (mit unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunkten, z.B. Situativer Ansatz, Montessori, Waldkita, Kneipp, Fröbel) an.</b></p> <p>Tabelle 28: Kindertageseinrichtungen*                      - Auszug –</p> <table border="1" data-bbox="1182 778 2170 1026"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kindertagesstätte</th> <th>Träger</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td><b>Betriebskindergarten Agrofert H.A</b> <del>Kulturkindergarten Agrofert</del></td> <td><b>FR</b> <del>DG</del></td> <td>Dessauer Str. 122a</td> </tr> <tr> <td>22</td> <td><b>Betriebshort Agrofert</b></td> <td><b>FR</b> <del>DG</del></td> <td>Dessauer Str. 122b</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td><b>Betriebskindergarten SKW</b> <del>Kulturkindergarten SKW Piesteritz</del></td> <td><b>FR</b> <del>DG</del></td> <td>Dessauer Str. 122</td> </tr> <tr> <td><b>24</b></td> <td><b>Betriebskindergarten Agrofert H.B</b></td> <td><b>FR</b></td> <td>Dessauer Straße 122 c</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>→ Anpassung fortlaufende Nummerierung</b></p> <p><b>* Fußnote:</b>                      Stand: <b>März 2022</b> <del>Mai 2019</del>                      FR = FRÖBEL DG – Dussmann Kulturkindergarten gGmbH</p>	Lfd. Nr.	Kindertagesstätte	Träger	Adresse	21	<b>Betriebskindergarten Agrofert H.A</b> <del>Kulturkindergarten Agrofert</del>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122a	22	<b>Betriebshort Agrofert</b>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122b	23	<b>Betriebskindergarten SKW</b> <del>Kulturkindergarten SKW Piesteritz</del>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122	<b>24</b>	<b>Betriebskindergarten Agrofert H.B</b>	<b>FR</b>	Dessauer Straße 122 c
Lfd. Nr.	Kindertagesstätte	Träger	Adresse																																		
21	Kulturkindergarten Agrofert	DG	Dessauer Str. 122a																																		
22	Hort Agrofert	DG	Dessauer Str. 122b																																		
23	Kulturkindergarten SKW Piesteritz	DG	Dessauer Str. 122																																		
Lfd. Nr.	Kindertagesstätte	Träger	Adresse																																		
21	<b>Betriebskindergarten Agrofert H.A</b> <del>Kulturkindergarten Agrofert</del>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122a																																		
22	<b>Betriebshort Agrofert</b>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122b																																		
23	<b>Betriebskindergarten SKW</b> <del>Kulturkindergarten SKW Piesteritz</del>	<b>FR</b> <del>DG</del>	Dessauer Str. 122																																		
<b>24</b>	<b>Betriebskindergarten Agrofert H.B</b>	<b>FR</b>	Dessauer Straße 122 c																																		
<p>S. 143                      Die Erfüllung des Rechtsanspruches ist gegenwärtig gewährleistet, jeder Antragsteller kann berücksichtigt werden.                      Die maximale Kapazität der Kindereinrichtungen in Wittenberg liegt im Februar 2018 bei 842 Krippenplätzen, 1.269 Kindergartenplätzen und 1.422 Hortplätzen. Mit</p>	<p>S. 143  <del>Die Erfüllung des Rechtsanspruches ist gegenwärtig gewährleistet, jeder Antragsteller kann berücksichtigt werden.</del>                      Die maximale Kapazität der Kindertageseinrichtungen in Wittenberg liegt im Februar <b>2021 bei 895 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren</b> <del>2018 bei 842 Krippenplätzen, 1341</del></p>																																				

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022												
<p>diesem Angebot an Betreuungsplätzen deckt die Stadt den aktuellen Bedarf komplett ab. Für den Zeitraum bis 2030 geht die Lutherstadt Wittenberg davon aus, dass wegen der wachsenden Beschäftigungsquoten die Platznachfrage an Krippenplätzen von heute 68 % auf 75 % steigt, die Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei 100 % bleibt und die Nachfrage nach Hortplätzen analog der Krippenplätze von heute 50 % auf 57 % der Altersgruppenstärke anwächst.</p> <p>Für den Zeitraum bis 2030 geht die Lutherstadt Wittenberg davon aus, dass wegen der wachsenden Beschäftigungsquoten die Platznachfrage an Krippenplätzen von heute 68 % auf 75 % steigt, die Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei 100 % bleibt und die Nachfrage nach Hortplätzen analog der Krippenplätze von heute 50 % auf 57 % der Altersgruppenstärke anwächst.</p>	<p>Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 1327 Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in den 7. Schuljahrgang.* <del>1.269 Kindergartenplätzen und 1.422 Hortplätzen</del></p> <p><b>Fußnote:</b>  <b>Quelle: Landkreis Wittenberg – FD Jugend und Bildung, Betriebserlaubnisse der Kitas/Horte - Februar 2022</b></p> <p>Für den Zeitraum bis 2030 geht die Lutherstadt Wittenberg davon aus, dass wegen der wachsenden Beschäftigungsquoten die Platznachfrage an Krippenplätzen von heute 68 % auf 75 % steigt, die Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei 100 % bleibt und die Nachfrage nach Hortplätzen analog der Krippenplätze von heute 50 % auf 57 % der Altersgruppenstärke anwächst.</p> <p><b>Aktuell ist in allen drei Altersgruppen ein anhaltend hoher Bedarf festzustellen. Der Kreistag Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 mehrheitlich den Bedarf von 50 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt im Planungsgebiet Lutherstadt Wittenberg Nordost festgestellt.</b></p>												
<p>S. 144            Tabelle 29: Jugend- und Freizeiteinrichtungen gemäß Jugendhilfeplanung</p> <table border="1" data-bbox="163 839 1151 938"> <thead> <tr> <th>stat. Bezirk</th> <th>Jugend- / Freizeiteinrichtung</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altstadt</td> <td>Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“</td> <td>Jüdenstraße 10</td> </tr> </tbody> </table>	stat. Bezirk	Jugend- / Freizeiteinrichtung	Adresse	Altstadt	Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“	Jüdenstraße 10	<p>S. 144            Tabelle 29: Jugend- und Freizeiteinrichtungen gemäß Jugendhilfeplanung</p> <table border="1" data-bbox="1182 839 2170 967"> <thead> <tr> <th>stat. Bezirk</th> <th>Jugend- / Freizeiteinrichtung</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altstadt</td> <td>Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“</td> <td><b>Bachstraße 6</b> <del>Jüdenstraße 10</del></td> </tr> </tbody> </table>	stat. Bezirk	Jugend- / Freizeiteinrichtung	Adresse	Altstadt	Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“	<b>Bachstraße 6</b> <del>Jüdenstraße 10</del>
stat. Bezirk	Jugend- / Freizeiteinrichtung	Adresse											
Altstadt	Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“	Jüdenstraße 10											
stat. Bezirk	Jugend- / Freizeiteinrichtung	Adresse											
Altstadt	Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“	<b>Bachstraße 6</b> <del>Jüdenstraße 10</del>											
<p>S. 147            Im FNP werden folgende 28 Kirchen mit entsprechendem Planzeichen dargestellt:</p>	<p>S. 147            Im FNP werden <del>folgende 28</del> <b>27</b> Kirchen mit entsprechendem Planzeichen dargestellt:</p>												
<p>S. 151            In Wittenberg sind derzeit zwei Hallenbäder in Betrieb, die vom Vereins- und Schulsport sowie von Freizeitsportlern bzw. Erholungssuchenden genutzt werden.</p> <p>Tabelle 39: Hallenbäder</p>	<p>S. 151            In Wittenberg sind <b>zwei richtlinienabhängige Schwimmbäder</b> <del>derzeit zwei Hallenbäder</del> in Betrieb.</p> <p>Tabelle 39: <b>richtlinienabhängige Schwimmbäder</b> <del>Hallenbäder</del></p>												



FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
<p>S. 152            Lediglich folgende elf solitär liegende Sport-/Turnhallen werden als „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ durch das entsprechende Symbol gekennzeichnet:</p> <p>Darüber hinaus werden die Hallenbäder symbolisch dargestellt.</p>	<p>Lediglich folgende elf solitär liegende Sport-/Turnhallen werden als „Gebäude für sportliche Zwecke“ <del>„sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“</del> durch das entsprechende Symbol gekennzeichnet:</p> <p>Darüber hinaus werden die <b>richtlinienabhängige Schwimmbäder</b> <del>Hallenbäder</del> symbolisch dargestellt.</p>
<p><b>6. Verkehrsflächen</b></p>	
<p>6.1 Straßennetz</p>	
<p>S. 160            Ziel des Landes ist es, die B 2n gemeinsam mit der Maßnahme L 126n als östliches Umfahrungsnetz zu entwickeln. Die Notwendigkeit begründet sich einerseits durch die zu erwartende Lärminderung in den Ortsteilen Wiesigk und Labetz, welche durch ihre Lage zwischen zwei Eisenbahnstrecken bereits hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Daneben trägt es auch zur Emissionsminderung im Bereich B 187 Dresdener Straße bei.</p>	<p>S. 160            Ziel des Landes ist es, die B 2n gemeinsam mit der Maßnahme L 126n als östliches Umfahrungsnetz zu entwickeln. Die Notwendigkeit begründet sich einerseits durch die zu erwartende Lärminderung in den Ortsteilen Wiesigk und Labetz, welche durch ihre Lage zwischen zwei Eisenbahnstrecken bereits hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Daneben trägt es auch zur Emissionsminderung im Bereich B 187 Dresdener Straße bei.</p> <p><b>Als Teil des Umfahrungsnetzes mit der B2n wirkt das Vorhaben zudem auf die Entlastung von großräumigen Innenstadtbereichen und die Verbesserung der überörtlichen Anbindung.</b></p>
<p>S. 160 Verlagerung der Strandbadstraße            Das Vorhaben, die Anbindung der stark befahrenen Strandbadstraße in Reinsdorf an die L 124 Belziger Chaussee zu verändern, reicht bis in die 1990er Jahre zurück. Bereits 1999 hat der Stadtrat die Verlegung der Straße beschlossen (Stadtratsbeschluss I/751-54-99).            Im Jahr 2006 wird der „Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf“ gefasst (Beschluss Nr. I/240-28-06). Begründet wird das Vorhaben mit dem unzureichenden Ausbauzustand. Zudem besteht Anpassungsbedarf zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs. Vorgesehen ist, die Verknüpfung der Strandbadstraße mit der L 124 Belziger Chaussee über eine neue Verbindungsstraße ca. 250 m weiter südlich zu erreichen. Die derzeitige Zufahrt Strandbadstraße soll von der L 124 abgebunden und auf ca. 250 m als Anliegerstraße zurückgestuft werden.</p>	<p>S. 160 Verlagerung der Strandbadstraße            Das Vorhaben, die Anbindung der stark befahrenen Strandbadstraße in Reinsdorf an die L 124 Belziger Chaussee zu verändern, reicht bis in die 1990er Jahre zurück. <del>Bereits 1999 hat der Stadtrat die Verlegung der Straße beschlossen (Stadtratsbeschluss I/751-54-99).</del>  <del>Im Jahr 2006 wird der „Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf“ gefasst (Beschluss Nr. I/240-28-06).</del> Begründet wird das Vorhaben mit dem unzureichenden Ausbauzustand. Zudem besteht Anpassungsbedarf zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs. Vorgesehen ist, die Verknüpfung der Strandbadstraße mit der L 124 Belziger Chaussee über eine neue Verbindungsstraße ca. 250 m weiter südlich zu erreichen. <del>Die derzeitige Zufahrt Strandbadstraße soll von der L 124 abgebunden und auf ca. 250 m als Anliegerstraße zurückgestuft werden.</del></p>



FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
	<p><i>Redaktionelle Anmerkung:            Mit Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 03.11.2021 (Beschluss-Nr.: I/286-21-21) wurde die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2018 „Grundsatzbeschluss zum Vorhaben Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf“ beschlossen.</i></p>
<p><b>7. Flächen für Versorgung und Entsorgung</b></p>	
<p>7.2 Wärmeversorgung</p>	
<p>S. 165            Das BHKW in der Berliner Straße erzeugt fast die Hälfte des Wärmebedarfes und etwa ein Drittel des Strombedarfes für die Stadt. Ein zweites BHKW in der Willy-Lohmann-Straße sorgt für eine Wärmeversorgung im Stadtteil Wittenberg-West. Das dritte BHKW befindet sich in der Dresdener Straße und versorgt das Gelände Mühlenbau.</p> <p>Neben der Fernwärmeversorgung bieten die Stadtwerke einen Nahwärmeservice, ein klassisches Anlagencontracting an.            Das Biomassekraftwerk als BHKW wird von der ETL in Piesteritz (Dessauer Straße 124) betrieben.            Darstellung im Flächennutzungsplan            In der Planzeichnung des FNP werden die Haupttrassen des Fernwärmenetzes ab einer Nennweite 300 sowie die 3 BHKW der Stadtwerke als Flächen für Versorgung mit der Zweckbestimmung Fernwärme dargestellt. Das BHKW der ETL wird lediglich mit einem Symbol gekennzeichnet.</p>	<p>S. 165            Das BHKW in der Berliner Straße erzeugt fast die Hälfte des Wärmebedarfes und etwa ein Drittel des Strombedarfes für die Stadt. Ein zweites BHKW in der Willy-Lohmann-Straße sorgt für eine Wärmeversorgung im Stadtteil Wittenberg-West. Das dritte BHKW befindet sich in der Dresdener Straße und versorgt das Gelände Mühlenbau.  <i>Zudem werden ein Heizhaus (Rote Landstraße) sowie zwei Wärmeübergabestationen (Dessauer Straße, Weststraße) betrieben.</i></p> <p>Neben der Fernwärmeversorgung bieten die Stadtwerke einen Nahwärmeservice, ein klassisches Anlagencontracting an.            Das Biomassekraftwerk als BHKW wird von der ETL in Piesteritz (Dessauer Straße 124) betrieben.            Darstellung im Flächennutzungsplan            In der Planzeichnung des FNP werden die Haupttrassen des Fernwärmenetzes ab einer Nennweite 300 sowie die 3 BHKW der Stadtwerke als Flächen für Versorgung mit der Zweckbestimmung Fernwärme dargestellt. <i>Das Heizhaus, die Wärmeübergabestationen sowie das BHKW der ETL werden</i> <del>wird</del> lediglich mit einem Symbol gekennzeichnet.</p>
<p>7.3 Gasversorgung</p>	
<p>S. 165            Die Ortsteile Kropstädt, Köpnick, Jahmo und Wüstemark sowie Boßdorf, Weddin und Kerzendorf werden über eine Übernahmestation in der Stadt Zahna-Elster, die ebenfalls von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH betrieben wird, versorgt.</p>	<p><i>S. 165            Die Ortsteile Kropstädt, Köpnick, Jahmo und Wüstemark sowie Boßdorf, Weddin und Kerzendorf werden von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg mit Gas versorgt. Die Einspeisung des Gases erfolgt an einer Übernahmestation in Wittenberg, die von der Mitnetz Gas mbH betrieben wird.</i> <del>über eine Übernahmestation in der Stadt Zahna-Elster, die ebenfalls von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH betrieben wird, versorgt.</del></p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
7.4 Wasserversorgung	
<p>S. 166            Die MIDEWA GmbH versorgt über das Wasserwerk Zahna die Ortschaften Kropstädt (mit den Ortsteilen Kropstädt, Wüstemark, Jahmo, Köpnick) und Abtsdorf (mit den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld). Im Versorgungsgebiet Wasserwerk Zahna befinden sich zwei Druckregelstationen.</p> <p>Die Wasseraufbereitung für die Ortschaften Straach (mit den Ortsteilen Straach, Grabo und Berkau) und Boßdorf (mit den Ortsteilen Boßdorf, Assau, Kerzendorf, Weddin) erfolgt über das Wasserwerk Berkau; ebenfalls durch die MIDEWA GmbH.</p>	<p>S. 166  <del>Die MIDEWA GmbH versorgt über das Wasserwerk Zahna die</del> Die Ortschaften Kropstädt (mit den Ortsteilen Kropstädt, Wüstemark, Jahmo, Köpnick) und Abtsdorf (mit den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld) <b>werden über das Wasserwerk Zahna durch die MIDEWA GmbH versorgt.</b> Im Versorgungsgebiet Wasserwerk Zahna befinden sich zwei Druckregelstationen.</p> <p><b>Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ist zudem Betreiberin der Wasserfassung Berkau und versorgt die Ortschaften Straach (mit den Ortsteilen Straach, Berkau, Grabo) und Boßdorf (mit den Ortsteilen Boßdorf, Assau, Kerzendorf, Weddin) mit Trinkwasser, welches aus zwei Brunnen gefördert und im dazugehörigen Wasserwerk aufbereitet wird.</b></p> <p><del>Die Wasseraufbereitung für die Ortschaften Straach (mit den Ortsteilen Straach, Grabo und Berkau) und Boßdorf (mit den Ortsteilen Boßdorf, Assau, Kerzendorf, Weddin) erfolgt über das Wasserwerk Berkau; ebenfalls durch die MIDEWA GmbH.</del></p>
7.5 Abfallentsorgung	
<p>S. 166            Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beauftragt für die Durchführung der Abfallentsorgung einen. Weitere Informationen zur öffentlichen Entsorgung und zu Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushalten können über den Landkreis Wittenberg, Abteilung Abfallwirtschaft bezogen werden.</p> <p>Ergänzend gibt es aktuell folgende Entsorgungseinrichtungen / Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Bauschuttrecyclinganlagen</li> <li>- 3 Schrottplätze</li> <li>- 2 Anlagen zur Lagerung / Behandlung von Autowracks (Euper, Boßdorf)</li> <li>- 1 Betriebshof (Reinsdorf)</li> <li>- 1 Kompostieranlage für Grünschnitt (ehem. Silofläche Schmilkendorf)</li> </ul>	<p><b>S. 166</b>            Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beauftragt für die Durchführung der Abfallentsorgung einen <b>Dritten</b>. Weitere Informationen zur öffentlichen Entsorgung und zu Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushalten können über den Landkreis Wittenberg, Abteilung Abfallwirtschaft bezogen werden.</p> <p>Ergänzend gibt es aktuell folgende Entsorgungseinrichtungen / Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Bauschuttrecyclinganlagen</li> <li>- 3 Schrottplätze</li> <li>- 2 Anlagen zur Lagerung / Behandlung von Autowracks (Euper, Boßdorf)</li> <li>- 1 Betriebshof (Reinsdorf)</li> <li>- 2 Kompostieranlage für Grünschnitt (ehem. Silofläche Schmilkendorf; <b>Seegrehna</b>)</li> </ul>
<p>S. 167 Darstellung im Flächennutzungsplan            Im FNP wird die Schlammdeponie Piesteritz als Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Abfall dargestellt.</p>	<p><b>S. xxx</b> Darstellung im Flächennutzungsplan            Im FNP wird die Schlammdeponie Piesteritz als Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Abfall dargestellt.</p> <p><b>Die Standorte für Kompostieranlagen (Seegrehna, Schmilkendorf) werden über das Symbol „Abfall“ gekennzeichnet.</b></p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
7.6 Abwasserbeseitigung	
<p>S. 168            Das Abwasser aus Sammelgruben und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen der dezentral zu entsorgenden Ortsteile Mochau und Thießen werden zur Gemeinschaftskläranlage gebracht und dort behandelt. Auch zukünftig ist derzeit nicht geplant die Ortschaft Mochau an das zentrale Abwassernetz der Lutherstadt Wittenberg anzuschließen.</p> <p>Das Schmutzwasser der Grundstücke aus der Ortschaft Griebo gelangt über ein Freigefälle bis zu den jeweiligen Pumpwerken und wird schließlich zur Zentralkläranlage Coswig (Anhalt) geführt. Grundstücke des Außenbereiches werden dezentral über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben entsorgt.</p>	<p>S. 168            Das Abwasser aus Sammelgruben und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen der dezentral zu entsorgenden Ortsteile Mochau und Thießen werden zur Gemeinschaftskläranlage gebracht und dort behandelt. Auch zukünftig ist derzeit nicht geplant die Ortschaft Mochau an das zentrale Abwassernetz der Lutherstadt Wittenberg anzuschließen.</p> <p>Die dezentrale Entsorgung in Verantwortung des Entwässerungsbetriebes ist über die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg (Ausschlusssatzung; Fortschreibung in Kraft seit 16.12.2021) geregelt.</p> <p>Das Schmutzwasser der Grundstücke aus der Ortschaft Griebo gelangt über ein Freigefälle bis zu den jeweiligen Pumpwerken und wird schließlich zur Zentralkläranlage Coswig (Anhalt) geführt. Grundstücke des Außenbereiches werden dezentral über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben entsorgt.</p> <p>Grundstücke mit einer Wohnbebauung oder gewerblichen Nutzung die nicht angeschlossen werden konnten, verfügen über eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage.</p> <p>Die dezentrale Entsorgung ist über die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt Wittenberg (Ausschlusssatzung; 1. Änderung in Kraft seit 22.11.2020) geregelt.</p>
<b>8. Freiflächen</b>	
8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	
<p>S. 184</p>	<p>S. 184            Zwischen Nudersdorf und Grabo ist ein weiterer Kiessandtagebau in Betrieb (Gemarkung Straach, Flur 4, Flurstücke 55 und 56). Dieser ist aufgrund des damaligen Verfahrensstandes (Arbeitsstand 2019) und mit Blick auf den Planungshorizont des FNP in der Planzeichnung nicht berücksichtigt. Der FNP nimmt hierbei keinen Einfluss auf geltende Genehmigungen.</p>
8.4 Landwirtschaft und Wald	
<p>S. 188</p>	<p>S. 188</p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
<p>Wesentlicher Bestandteil der forstrechtlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt ist das Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG).</p>	<p>Wesentlicher Bestandteil der forstrechtlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt ist das Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG).  <i>Zweck des Gesetzes ist es insbesondere, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, die Schutz-, Nutz und Erholungsfunktionen des Waldes zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind dabei grundsätzlich als gleichrangig anzusehen.</i></p>
<p>S. 189          Obere Forstbehörde ist das Landesverwaltungsamt, oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE).</p>	<p>S. 189          Obere Forstbehörde ist das Landesverwaltungsamt, oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. <del>für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE).</del></p>
<p>S. 189          Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p>Geplante und genehmigte Aufforstungen sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in der Darstellung als Waldfläche berücksichtigt.</p> <p>Lediglich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der OU B 187n finden aufgrund des aktuellen Planungsstandes keine Berücksichtigung. Ebenso wird der Darstellung und Entwicklung einer gemischten Baufläche in Apollensdorf / südlich der Coswiger Landstraße Vorrang gegenüber einer Aufforstungsfläche eingeräumt. Ausgleichsmaßnahmen hierzu wären im Rahmen eines anhängigen Bauleitplanverfahrens zu betrachten.</p>	<p>S. 189          Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p>Geplante und genehmigte Aufforstungen sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in der Darstellung als Waldfläche berücksichtigt.*  <i>Fußnote:          Folgende Aufforstungs-/Flächen sind trotz anderweitiger Darstellung als Waldflächen zu berücksichtigen:          - Apollensdorf, Flur 1, Flurstück 8 - Ausgleichsmaßnahme B-Plan W15          - Griebo, Flur 3, Flurstück 25/2 - Ausgleichsmaßnahme B-Plan G 2/95          - Pratau, Flur 9, Flurstück 128 – Zufahrt Brückenkopf          - Straach, Flur 10, diverse Flurstücke, 5,2 ha          - Reinsdorf, Flur 7, Flurstück 558/32          - Wittenberg, Flur 13, Flurstück 15/5</i></p> <p><del>Lediglich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der OU B 187n finden aufgrund des aktuellen Planungsstandes keine Berücksichtigung. Ebenso wird der Darstellung und Entwicklung einer gemischten Baufläche in Apollensdorf / südlich der Coswiger Landstraße (s. S. 107) Vorrang gegenüber einer Aufforstungsfläche eingeräumt. Ausgleichsmaßnahmen hierzu wären im Rahmen eines anhängigen Bauleitplanverfahrens zu betrachten.</del>  <i>Gleiches gilt für die Überplanung einer Aufforstungsfläche in Abtsdorf im Bereich der Wohnbauflächendarstellung Bülziger Straße Nr. 37 (s. S. 110).</i></p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
	<p>Überplanungen von Kompensationsflächen werden im weiteren Genehmigungsverfahren zum Vorhaben geprüft und bewertet und ggf. eine Doppelkompensationen an anderer Stelle ausgeführt.</p> <p><u>Hinweis:</u>            Wald ist unabhängig von der Plandarstellung durch das LWaldG gesichert. Gesetzlich richtet sich die Waldeigenschaft allein nach dem tatsächlichen Zustand und hierbei anhand der Kriterien in § 2 LWaldG. Darstellungen in Plänen und Karten sind damit allein kein Nachweis oder Ausschluss einer Waldeigenschaft. Bestimmte Offenbereiche wie Waldwiesen, Offenbiotope und Leitungstrassen können dem Wald rechtlich zugeordnet sein.            Überplanungen von Kompensationsflächen werden im weiteren Genehmigungsverfahren zum Vorhaben geprüft und bewertet und ggf. eine Doppelkompensationen an anderer Stelle ausgeführt.</p>
<p><b>10. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke</b></p>	
<p>10.1 Natur- und Landschaftsschutz</p>	
	<p>S. 198            Betroffenheit Landschaftsschutzgebiete            Wird für die Umsetzung von Vorhaben die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich, sind diese Flächen vor Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen.            Das heißt, bevor eine Fläche im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entsprechend der Zielstellung eines B-Planes in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden kann, ist ein Verordnungsänderungsverfahren zur Ausgliederung aus dem LSG beim Landkreis Wittenberg zu beantragen und durchzuführen.            Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Flächen von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen.            Bei einem Einzelvorhaben, das keiner Bauleitplanung bedarf, ist zu prüfen, ob die Realisierung des Vorhabens über eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden kann.            Die LSG sind von veränderten Flächendarstellungen wie folgt berührt:            LSG „Elbetal- zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB)            - Apollensdorf: Mischbaufläche Coswiger Landstraße (s. S. 107)            - Apollensdorf: Gewerbefläche Budich - Erweiterung (s. S. 115)            - Elstervorstadt: Parkfläche „Uferpark“ (s. S. 175)</p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elstervorstadt: Sonderbaufläche „Wassersport“ (s. S. 136)</li> <li>- Pratau: Sonderbaufläche „Camping“ - Erweiterung (s. S. 121)</li> <li>- Reinsdorf: Gewerbefläche Feldbinder – Erweiterung (s. S. 118)</li> <li>- Reinsdorf: Umverlegung Strandbadstraße (s. S. 160)</li> </ul> <p>LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Apollensdorf: Abgrabungsfläche - Neuaufschluss (s. S. 184)</li> <li>- Braunsdorf: Wohnbaufläche (s. S. 102)</li> <li>- Thießen: Wohnbaufläche (s. S. 101)</li> </ul> <p>Das Vorhaben B187n berührt - neben dem LSG0071WB - das LSG „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE).</p>
<p>S. 199            Tab. 53 Biosphärenreservate            Größe in ha 125.743</p>	<p>S. 200            Tab. 53 Biosphärenreservate            Größe in ha <b>125.510</b> <del>125.743</del></p>
<p>S. 202            Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p>In die Planzeichnung sind folgende Inhalte nachrichtlich übernommen (siehe auch Darstellung in Gesamtübersicht im Beiplan 2 „Schutzgebiete“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> <li>- Naturschutzgebiete (gemäß Verordnung)</li> <li>- Biosphärenreservate</li> <li>- Naturpark</li> <li>- Flächennaturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale</li> <li>- Geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>- Natura 2000-Gebiete.</li> </ul> <p>Über das Stadtgebiet verteilt existiert eine Vielzahl an Biotopen, die es zu erhalten gilt. Auf die Darstellung wird aufgrund der Mannigfaltigkeit und Kleinteiligkeit und zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit jedoch verzichtet (Klärung der Belange im Rahmen B-Plan-Verfahren). Dies gilt ebenso für die Naturdenkmale.</p>	<p>S. 203            Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p>In die Planzeichnung sind folgende Inhalte nachrichtlich übernommen (siehe auch Darstellung in Gesamtübersicht im Beiplan 2 „Schutzgebiete“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> <li>- Naturschutzgebiete (gemäß Verordnung)</li> <li>- Biosphärenreservate</li> <li>- Naturpark</li> <li>- Flächennaturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale</li> <li>- Geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>- Natura 2000-Gebiete.</li> </ul> <p>Über das Stadtgebiet verteilt existiert eine Vielzahl an Biotopen, die es zu erhalten gilt. Auf die Darstellung wird aufgrund der Mannigfaltigkeit und Kleinteiligkeit und zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit jedoch verzichtet (Klärung der Belange im Rahmen B-Plan-Verfahren). Dies gilt ebenso für die Naturdenkmale.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von LSG werden die Mischbau, Gewerbe-, Wohn- und Sonderbauflächen (s. S. 198) mit einer Schraffur gekennzeichnet – mit Hinweis auf Notwendigkeit eines Ausgliederungsverfahrens aus dem LSG.</p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
	<p><u>Unberücksichtigt</u> bleiben hiervon folgende Vorhaben:</p> <p>Nordumfahrung B 187n:            Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>„Uferpark Kuhlache“:            Mit Beschluss zur Aufstellung des B-Planes O9 „Auenpark“ sollen Belange des Natur- und Arten-schutzes sowie die Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete mit einer naturnahen Erschließung für Erholung und Freizeitgestaltung am Wasser und im Auenbereich in Einklang gebracht werden.</p> <p>Kiesabbau Apollensdorf:            Es erfolgt die Prüfung der Umweltbelange im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens (UVP-Pflicht).</p>
<p>10.2 Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete</p>	
<p>S. 203            In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzbestimmungen nach § 78 WHG sowie § 78a WHG: u. a. sind die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen, die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Ausnahmen sind gemäß § 78 WHG Abs. 2 ff. zulässig. Den Umgang mit Heizölverbraucheranlagen regelt § 78c WHG.</p>	<p>S. 204            In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzbestimmungen nach § 78 WHG sowie § 78a WHG: u. a. sind die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen, die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Ausnahmen sind gemäß § 78 WHG Abs. 2 ff. zulässig. Den Umgang mit Heizölverbraucheranlagen regelt § 78c WHG.</p> <p>Zur Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich der Dresdener Straße soll im Bereich der „Kuhlache“ zwischen Fluss-km 212-812 bis 213+333 (Elbe) die dort vorhandene Hochuferlücke durch eine Hochwasserschutzanlage geschlossen werden und damit die Überflutung der elbenahen Siedlungsgebiete, neuer Wohnbauflächen, Friedhöfe und Verkehrsanlagen verhindert und der Hochwasserschutz verbessert werden.</p> <p>Hierzu soll auf einer Länge von ca. 520m eine Flächenerhöhung von 0,5m über HQ<sub>100</sub> realisiert werden (hierbei handelt es sich nicht um einen Deich nach WG LSA). Es soll eine Kombination aus einer Hochwasserschutzanlage und einem Radweg (Radweg auf Dammlage) erfolgen. Der Ausführungszeitraum ist derzeit noch offen.</p>



FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
10.3 Trinkwasserschutzgebiete	
<p>S. 206            Durch das Wasserwerk Pratau wird das Versorgungsgebiet des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau abgedeckt. Für die Lutherstadt Wittenberg sind das die Ortsteile Pratau, Seegrehna und Wachsdorf.</p>	<p>S. 207            Durch das Wasserwerk Pratau wird das <b>nördliche Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand</b> Versorgungsgebiet des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau abgedeckt. Für die Lutherstadt Wittenberg sind das die Ortsteile Pratau, Seegrehna und Wachsdorf.</p>
<p>S. 206            Da dieses bestehende Wasserschutzgebiet in seiner Abgrenzung nicht den erforderlichen Anforderungen entspricht und der Beschluss mit den Schutzbestimmungen keinen nachhaltigen Schutz des Einzugsgebietes zulässt, erfolgt durch die Untere Wasserbehörde derzeit ein Verfahren zur Neufestsetzung.            Es ist absehbar, dass die Abgrenzung des bestehenden Gebietes eine andere Form und Lage erhalten wird, da bei der damaligen Festsetzung des Schutzgebietes keine hydrogeologischen Nachweise vorlagen. Das Gutachten zur Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung liegt vor, das Verfahren nach § 51 WHG wurde noch nicht begonnen.</p>	<p>S. 207            Da dieses bestehende Wasserschutzgebiet in seiner Abgrenzung nicht den erforderlichen Anforderungen entspricht und der Beschluss mit den Schutzbestimmungen keinen nachhaltigen Schutz des Einzugsgebietes zulässt, erfolgt durch die Untere Wasserbehörde derzeit ein Verfahren zur Neufestsetzung.  <b>Durch den Landkreis Wittenberg wurde im Dezember 2021 ein Verfahren gemäß §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit § 73 WG LSA zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau eröffnet. Nach Abschluss des Verfahrens werden mit der Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Berkau die Grenzen der 3 Schutzzonen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen festgesetzt. Es ist absehbar, dass die Abgrenzung des bestehenden Gebietes eine andere Form und Lage erhalten wird, da bei der damaligen Festsetzung des Schutzgebietes keine hydrogeologischen Nachweise vorlagen. Das Gutachten zur Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung liegt vor, das Verfahren nach § 51 WHG wurde noch nicht begonnen.</b></p>
<p>S. 206            Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p>Die Wasserschutzgebiete sind gemäß den aktuellen Verordnungen mit ihren äußeren Grenzen im FNP berücksichtigt.</p>	<p>S. 208            Darstellung im Flächennutzungsplan</p> <p><b>Das Wasserschutzgebiet Pratau-Probstei wird gemäß geltender Verordnung dargestellt. Das Wasserschutzgebiet Berkau wird bereits gemäß der im Verfahren befindlichen Verordnung dargestellt.*</b>  <b>Fußnote:</b>  <b>Das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau wurde mit der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung im Dezember 2021 zwischenzeitlich begonnen. Die eingegangenen Einwendungen innerhalb des Verfahrens richten sich hauptsächlich gegen Inhalte der Verordnung zu den Schutzbestimmungen und den damit verbundenen Einschränkungen bzw. Wertverlusten der betroffenen Grund-</b></p>

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022																				
	<p>stücke. Einwendungen bzw. TÖB-Stellungnahmen gegen die eigentliche Ausdehnung des Wasserschutzgebietes wurden nicht erhoben. Mit der eigentlichen Verordnung und Abschluss des Verfahrens ist am Ende des Jahres 2022 zu rechnen. Die Wasserschutzgebiete sind gemäß den aktuellen Verordnungen mit ihren äußeren Grenzen im FNP berücksichtigt.</p>																				
10.4 Denkmalschutz																					
<p>S. 208 f.</p> <p>Im FNP werden über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus (neben den Denkmalbereichen) oberirdisch sichtbare archäologische Kulturdenkmale und archäologische Flächendenkmale nachrichtlich übernommen.</p> <p>Tab. 59          Tab. 60</p> <p>Aufgrund der größtenteils herrschenden Unkenntnis über die genauen Grenzen erfolgt die nachrichtliche Übernahme im Regelfall lediglich durch die Kennzeichnung der Lage mit einem entsprechenden Planzeichen. Eine Umgrenzung wird allein bei den Denkmalbereichen Altstadt und Piesteritzer Werksiedlung vorgenommen.</p> <p>Tab. 61</p> <p>Die sonstigen Kulturdenkmale werden aufgrund der Vielzahl, des Maßstabes des FNP bzw. der Unkenntnis über die genaue Lage nicht in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Eine aktuelle Liste der Baudenkmale ist als Anlage 2 beigefügt.</p>	<p>S. 209</p> <p>→ z. T. <i>Anpassung Reihenfolge Text</i></p> <p>Im FNP werden <del>über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus</del> (neben den Denkmalbereichen) oberirdisch sichtbare archäologische Kulturdenkmale und archäologische Flächendenkmale <b>nach aktuellem Kenntnisstand</b> nachrichtlich übernommen.</p> <p>Aufgrund der größtenteils herrschenden Unkenntnis über die genauen Grenzen erfolgt die nachrichtliche Übernahme im Regelfall lediglich durch die Kennzeichnung der Lage mit einem entsprechenden Planzeichen.</p> <p>Eine Umgrenzung wird allein bei den Denkmalbereichen Altstadt und Piesteritzer Werksiedlung vorgenommen.</p> <p>Die sonstigen Kulturdenkmale werden aufgrund der Vielzahl, des Maßstabes des FNP bzw. der Unkenntnis über die genaue Lage nicht in die Planzeichnung übernommen. <b>Der Schutzstatus nach DenkmSchG LSA bleibt davon unberührt.</b></p> <p>Eine aktuelle Liste der Baudenkmale ist als Anlage 2 beigefügt.</p> <p><b>In den folgenden Tabellen 59 bis 61 sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche aufgeführt.</b></p>																				
<p>S. 208</p> <p>Tab. 59: Archäologische Kulturdenkmale (oberirdisch sichtbar)</p> <table border="1" data-bbox="174 1209 1149 1372"> <thead> <tr> <th>Lage</th> <th>Kurzbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Archäologisches Kulturdenkmal</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kernstadt</td> </tr> <tr> <td>Schlossvorstadt</td> <td>Wallung</td> </tr> <tr> <td>westlich Teuchel</td> <td>urgeschichtliche Besiedlung</td> </tr> </tbody> </table>	Lage	Kurzbezeichnung	Archäologisches Kulturdenkmal		Kernstadt		Schlossvorstadt	Wallung	westlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung	<p>S. 209 f.</p> <p>Tab. 59: Archäologische Kulturdenkmale (oberirdisch sichtbar)</p> <table border="1" data-bbox="1193 1209 2168 1372"> <thead> <tr> <th>Lage</th> <th>Kurzbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Archäologisches Kulturdenkmal</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kernstadt</td> </tr> <tr> <td>Schlossvorstadt</td> <td>Wallung</td> </tr> <tr> <td>westlich Teuchel</td> <td>urgeschichtliche Besiedlung</td> </tr> </tbody> </table>	Lage	Kurzbezeichnung	Archäologisches Kulturdenkmal		Kernstadt		Schlossvorstadt	Wallung	westlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung
Lage	Kurzbezeichnung																				
Archäologisches Kulturdenkmal																					
Kernstadt																					
Schlossvorstadt	Wallung																				
westlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung																				
Lage	Kurzbezeichnung																				
Archäologisches Kulturdenkmal																					
Kernstadt																					
Schlossvorstadt	Wallung																				
westlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung																				

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)		FNP – Beschlussfassung 2022	
nördlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung	nördlich Teuchel	urgeschichtliche Besiedlung
westlich Weinbergstraße	urgeschichtliche Besiedlung	westlich Weinbergstraße	urgeschichtliche Besiedlung
nördlich Labetz	urgeschichtliche Besiedlung	nördlich Labetz	urgeschichtliche Besiedlung
östlich Wiesigk	mittelalterliche Landwehr	östlich Wiesigk	mittelalterliche Landwehr
nördlich BSZ	urgeschichtliche Siedlungen und Gräberfelder	nördlich BSZ	urgeschichtliche Siedlungen und Gräberfelder
östlich Zahnaer Straße	urgeschichtliche Siedlungen und Gräberfelder	östlich Zahnaer Straße	urgeschichtliche Siedlungen und Gräberfelder (2x)
Wittenberg West	Kriegsgefangenenlager 1. Weltkrieg	Wittenberg West	Kriegsgefangenenlager 1. Weltkrieg
<b>Ortschaften</b>		<b>Ortschaften</b>	
<b>Abtsdorf</b>		<b>Abtsdorf</b>	
Lerchenweg	Grabhügel	Lerchenweg	Grabhügel
<b>Apollensdorf</b>		<b>Apollensdorf</b>	
Apollensberg	Siedlungsstätte (außerhalb Ortslage)	Apollensberg	Siedlungsstätte (außerhalb Ortslage)
südlich der B187	Hügelgräber	südlich der B187	Hügelgräber
nördlich der Bahn	Hügelgrab (B-Plan W 15)	nördlich der Bahn	Hügelgrab (B-Plan W 15)
südlich Elberadweg	Burgwall „Burgstall“	südlich Elberadweg	Burgwall „Burgstall“
nördlich Apollensdorf	urgeschichtliche Besiedlung	nördlich Apollensdorf	urgeschichtliche Besiedlung
ehem. Wasserwerk	urgeschichtliche Besiedlung	ehem. Wasserwerk**	urgeschichtliche Besiedlung
östlich Deponie Griebo	Gefangenenlager aus Zeit des Nationalsozialismus	östlich Deponie Griebo	Gefangenenlager aus Zeit des Nationalsozialismus
westlich Ortslage	Gefangenenlager aus Zeit des Nationalsozialismus	westlich Ortslage	Gefangenenlager aus Zeit des Nationalsozialismus
<b>Boßdorf</b>		<b>Boßdorf</b>	
Michelsberg bei Weddin	mittelalterliche Kapelle	Michelsberg bei Weddin	mittelalterliche Kapelle
<b>Griebo</b>		<b>Griebo</b>	
südlich der Bahn	Grabhügel(-feld)	südlich der Bahn	Grabhügel(-feld)
Alte Mühle	Befestigung / Wallanlage	Alte Mühle	Befestigung / Wallanlage
westlich des Dorfkerns	Wallanlage	westlich des Dorfkerns	Wallanlage
nördlich der Ortslage	urgeschichtliche Besiedlung	nördlich der Ortslage	urgeschichtliche Besiedlung (2x)
<b>Kropstädt</b>		<b>Kropstädt</b>	
Schloss	Schlosspark, Wassergräben, Ringwallanlage	Schloss	Schlosspark, Wassergräben, Ringwallanlage
östlich Ortslage Wald*	Hügelgräberfeld (16 Grabhügel)	östlich Ortslage Wald*	Hügelgräberfeld (16 Grabhügel)
westlich Ortslage Wald*	Hügelgräberfeld (38 Grabhügel, 2 Standorte)	westlich Ortslage Wald*	Hügelgräberfeld (38 Grabhügel, 2 Standorte)
westlich Ortslage*	Hügelgräberfeld (10 Grabhügel)	westlich Ortslage*	Hügelgräberfeld (10 Grabhügel)
<b>Pratau</b>		<b>Pratau</b>	
Probstei	Burgwall außerhalb Ortslage		
<b>Reinsdorf</b>		<b>Reinsdorf</b>	

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)		FNP – Beschlussfassung 2022	
Wallberg	Burgwall	Pratau	
Bollmansberg	Hügelgrab	Probstei	Burgwall außerhalb Ortslage
östl. Schlammspülhalde	urgeschichtliche Besiedlung	Ortslage Kienberge	urgeschichtliche Besiedlung
Schmilkendorf		Sportplatz	urgeschichtliche Besiedlung
südöstlich Ort Wald*	Grabhügel (2)	Reinsdorf	
Seegrehna		Wallberg	Burgwall
Burgstall	Burgwall außerhalb Ortslage	Bollmansberg	Hügelgrab
nördlich der Domäne	Burgwall	östl. Schlammspülhalde	urgeschichtliche Besiedlung
Straach		Schmilkendorf	
nordwestl. Berkau Wald*	Hügelgräberfeld (358 Grabhügel)	südöstlich Ort Wald*	Grabhügel (2)
nordwestl. Berkau Wald*	Hügelgräber (2)	Seegrehna	
östlich Straach Wald*	Hügelgräber (19)	Burgstall	Burgwall außerhalb Ortslage
Archäologisches Flächendenkmal		nördlich der Domäne	Burgwall
Kernstadt		Ortslage	urgeschichtliche Besiedlung
Altstadt	Mittelalterliche Stadtanlage	Straach	
* keine Darstellung in der Planzeichnung aufgrund der Unkenntnis über die genaue Lage.		nordwestl. Berkau Wald*	Hügelgräberfeld (358 Grabhügel)
		nordwestl. Berkau Wald*	Hügelgräber (2)
		östlich Straach Wald*	Hügelgräber (19)
		Archäologisches Flächendenkmal	
		Kernstadt	
		Altstadt	Mittelalterliche Stadtanlage
		* keine Darstellung in der Planzeichnung aufgrund der Unkenntnis über die genaue Lage.	
		** Fußnote: Ein Teilbereich kann bereits konkret aus der Gesamtfläche des hier ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals „urgeschichtlichen Besiedlung“ herausgelöst werden, da begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass in dem kartierten Gebiet das Denkmal soweit zerstört ist, dass eine Ausweisung als archäologisches Kulturdenkmal nicht zu rechtfertigen wäre.	
Tab. 61 Denkmalbereiche		Tab. 61 Denkmalbereiche	
Konzentrationslager - Mittelfeld / Kleingartenanlage		Zwangsarbeiterlager <del>Konzentrationslager</del> - Mittelfeld / Kleingartenanlage; Labetz/ Mutzschen	

FNP – 2. Entwurf (Stand 08/2021)	FNP – Beschlussfassung 2022
10.6 Immissionsschutz	
<p>S. 214</p> <p>Der B-Plan W 17 „Urbanes Gebiet Piesteritz“ soll erstmals die städtebauliche Situation des an den ACP angrenzenden Quartieres verbindlich ordnen, um Nutzungskonflikte hinsichtlich geplanter Investitionen und Produktionserweiterungen langfristig auszuschließen und Rechts- bzw. Planungssicherheit für weitere Entwicklungen zu schaffen</p> <p>S. 215</p> <p>Der B-Plan W 17* soll Regelungen schaffen, der die Anforderungen an Bauvorhaben innerhalb der relevanten störfall- und immissionsschutzrechtlichen Abstände verbindlich festschreibt und für das Gebiet Entwicklungsmöglichkeiten bietet, die mit der benachbarten Industrienutzung vereinbar sind bzw. durch planerische Vorgaben eine Vereinbarkeit sicher stellen.</p> <p><i>Fußnote:</i>          Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2018; Beschluss-Nr. I/399-42-18</p>	<p>S. 215</p> <p><i>→ z. T. Anpassung Reihenfolge Text</i>  <b>Über den</b> Der B-Plan W 17 „Urbanes Gebiet“ soll erstmals die städtebauliche Situation des an den ACP angrenzenden Quartieres verbindlich <b>geordnet werden</b> ordnen, um Nutzungskonflikte hinsichtlich geplanter Investitionen und Produktionserweiterungen langfristig auszuschließen und Rechts- bzw. Planungssicherheit für weitere Entwicklungen zu schaffen.</p> <p>S. 216</p> <p>Der B-Plan W 17* <del>soll</del> <b>schafft</b> Regelungen <del>schaffen</del>, <del>der</del> <b>die</b> die Anforderungen an Bauvorhaben innerhalb der relevanten störfall- und immissionsschutzrechtlichen Abstände verbindlich festschreiben und für das Gebiet Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die mit der benachbarten Industrienutzung vereinbar sind bzw. durch planerische Vorgaben eine Vereinbarkeit sicher stellen.</p> <p><i>Fußnote:</i>  <b>Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2022; in Kraft seit dem 06.04.2022</b> <del>Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2018; Beschluss-Nr. I/399-42-18</del></p>
Anhang	
<p>S. 220</p> <p>Anlage 1</p> <p>- Auszug -</p> <p>Standort                      Ursache</p> <p>Draußgartenstraße      Umspannwerk</p>	<p>S. 221</p> <p>Anlage 1</p> <p>- Auszug -</p> <p>Standort                      Ursache</p> <p><del>Draußgartenstraße</del>      <del>Umspannwerk</del></p>
<b>(2) Gegenüberstellung der Änderungen in der Planzeichnung</b>	
7.5 Abfallentsorgung	Symbole Abfall „Seegrehna“ und „Schmilkendorf“ gemäß SN lfd. Nr. 21
7.4 Wasserversorgung	Trinkwasserzuleitungen gemäß SN lfd. Nr. 37, SN lfd. Nr. 42
7.3 Gasversorgung	Symbole Fernwärme (3) gemäß SN lfd. Nr. 37
10.1 Natur- und Landschaftsschutz	Schraffur - Hinweis auf notw. Ausgliederungsverfahren aus dem LSG
10.3 Trinkwasserschutzgebiete	Darstellung Trinkwasserschutzgebiet Berkau (Verordnungsentwurf)
10.4 Denkmalschutz	Darstellung archäologische Kulturdenkmale gemäß SN lfd. Nr. 12, SN lfd. Nr. 108